

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Aufgaben und Pflichten in der Kita ■ Die rechtlichen Anforderungen für Träger und Kita-Leitungen im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der beruflichen Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, Kindergarten, Krippen, Hort, etc.) ergeben sich aus verschiedenen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften.



Dr. med. Rumen
Alexandrov

Facharzt für Arbeitsmedizin, bei ASAM praevent GmbH – Institut für Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizin und Prävention

Die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften richten sich an den Arbeitgeber (wie z.B. Träger, Vorgesetzte, Leitung, stellvertretende Leitung). Ziel des Arbeitsschutzes ist unter anderem der Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit der Mitarbeiter (z.B. Erzieher/in, Kinderpfleger/in, Praktikanten) und die Vorbeugung von gesundheitlichen und infektiösen Gefahren durch die berufliche Tätigkeit.

Folgende Maßnahmen haben **verpflichtenden Charakter** und müssen umgesetzt werden (Auswahl):



Abb. 1: Im Rahmen des Arbeitsschutzes ist der Arbeitgeber verpflichtet, Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit zu ergreifen.

- Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer **Gefährdungsbeurteilung** (Arbeitsschutzgesetz, BioStoffverordnung, etc.). Durch eine Gefährdungsbeurteilung werden die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen ermittelt und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt.
- Regelmäßige (jährliche) **Unterweisungen** der Mitarbeiter zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (BioStoffverordnung, Infektionsschutzgesetz). Die Unterweisung ist die Anweisung der Beschäftigten im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit. Sie muss von den Vorgesetzten/Führungskräften vor Aufnahme der Tätigkeit und bei Veränderungen der Aufgabenbereiche durchgeführt werden. Die Unterweisung ist in der Regel jährlich zu wiederholen.
- **Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung** nach dem Arbeitssicherheitsgesetz und der DGUV Vorschrift 2. Der Betriebsarzt und die Sicherheitsfachkraft unterstützen und beraten den Arbeitgeber in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.
- **Arbeitsmedizinische Vorsorge:** Bei der Betreuung von Kindern im Vorschulalter (z.B. Kindergarten, Krippe) handelt es sich um eine **Pflichtvorsorge** (Tätigkeitsvoraussetzung). Sie muss vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen erfolgen (i.d.R. alle 3 Jahre).
- **Mutterschutz:** Der Gefährdungsbeurteilung nach der Verordnung zum Schutze der werdenden Mutter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) kommt eine besondere Bedeutung zu. Bei Eintritt/Meldung einer Schwangerschaft muss der Arbeitgeber die schwangere Mitarbeiterin

von einer Tätigkeit mit Kindern sofort freistellen. Die Mitarbeiterin vereinbart einen zeitnahen Termin beim Betriebsarzt. Das Ziel ist eine für die werdende Mutter gefahrlose Weiterbeschäftigung. Ist dies nicht möglich, ist eine Umsetzung auf einen Arbeitsplatz ohne Umgang mit Kindern oder eine Freistellung erforderlich (Beschäftigungsverbot).

Die arbeitsmedizinische Vorsorge darf nur von einem Betriebsarzt mit der Facharztbezeichnung Arbeitsmedizin oder mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin durchgeführt werden. Bei der Auswahl des Betriebsarztes sind unter anderem folgende Kriterien zu beachten:

- Ist der Betriebsarzt mit der Thematik gut vertraut (qualifizierte Impfberatung, Erfahrung bei der Beratung zum Beschäftigungsverbot, etc.)?
- Sind mehrere Betriebsärzte beim arbeitsmedizinischen Dienst tätig (Erreichbarkeit und Vertretungsmöglichkeit)?
- Ist die Untersuchungsstelle jeden Tag besetzt (zeitnahe und flexible Terminvereinbarung)?

Fazit

Im Rahmen des Arbeitsschutzes ist der Arbeitgeber verpflichtet Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu ergreifen. Wie z.B. die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung und regelmäßige Unterweisung. Ferner ist gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge eine arbeitsmedizinische Vorsorge aller Beschäftigten (inkl. Praktikanten, ehrenamtliche Helfer, Mitarbeiter in Küche und Reinigung, etc.) zu veranlassen, die regelmäßigen direkten Kontakt zu Kindern haben. Die Vorsorge ist für die Mitarbeiter mit beruflichen Umgang mit Kindern im Vorschulalter verpflichtend. ■